



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

16. Dezember 2014

Nr. 2014-772 R-362-30 Teilrevision Nutzungsplanung und revidierte Bau- und Zonenordnung (BZO), Gemeinde Seelisberg; Genehmigung

Mit Publikation im Amtsblatt vom 7. Februar 2014 legte der Gemeinderat Seelisberg die Teilrevision der Nutzungsplanung mit den Waldgrenzen öffentlich auf. Innert der 30-tägigen Auflagefrist gingen keine Einsprachen bei der Gemeinde ein. Am 23. Mai 2014 stimmte die Gemeindeversammlung Seelisberg der Teilrevision der Nutzungsplanung und der revidierten Bau- und Zonenordnung (BZO) zu.

Mit Schreiben vom 25. Juni 2014 ersuchte der Gemeinderat Seelisberg den Regierungsrat, die Teilrevision der Nutzungsplanung und die revidierte BZO zu genehmigen. Der Regierungsrat überwies das Geschäft zur Prüfung und Antragstellung der Justizdirektion. Das Amt für Raumentwicklung holte bei den kantonalen Fachstellen die Mitberichte ein.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 17 Absatz 4 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Uri vom 13. Juni 2010 (PBG; RB 40.1111) ist die Bauordnung der Gemeinde erst gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt ist. Der Regierungsrat genehmigt sie, wenn sie dem übergeordneten Recht entspricht.
2. Gemäss Artikel 44 Absatz 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 13. Juni 2010 (PBG; RB 40.1111) sind Nutzungspläne nur gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt sind. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Nutzungsplan dem übergeordneten Recht, namentlich dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz [RPG]; SR 700) und dem kantonalen Richtplan entspricht und nicht als unzweckmässig erscheint.

3. Gemäss Artikel 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) hat die kommunale Planungsbehörde der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Planung zu erstatten. Der vom Gemeinderat Seelisberg eingereichte Protokollauszug genügt diesen Anforderungen.
4. Nach Artikel 125 Absatz 2 PBG haben die Gemeinden ihre Nutzungspläne und die damit verbundenen Vorschriften innert fünf Jahren diesem Gesetz anzupassen. Die vorliegende Teilrevision umfasst die Ausscheidung der Verkehrsflächen, die Ergänzung des Gewässerraums und der Waldgrenzen sowie die Revision der BZO.
5. Gemäss Artikel 10 des Waldgesetzes (WaG; SR 921.0) ist bei der Revision von Nutzungsplänen eine Waldfeststellung in jenem Bereich vorzunehmen, wo Bauzonen an den Wald grenzen. Gestützt auf die Waldfeststellung sind die Waldgrenzen im Nutzungsplan einzutragen (Art. 13 WaG). Die vier Bestockungen im Gebiet Miten (Parzellen-Nr. 97 und 114), Hinterfurli (Parzellen-Nr. 138, 232 und 235), Sonnenberg (Parzellen-Nr. 95, 293, 299 und 303) und Wissigstrasse (Parzellen-Nr. 293, 332, 339, 348 und 349) sind als Waldgrenzen durch die Sicherheitsdirektion festgestellt worden. Zusammen mit der Nutzungsplanung wurden sie öffentlich aufgelegt. Innert der 30-tägigen Auflagefrist gingen keine Einsprachen bei der Gemeinde ein.
6. Haben sich die Verhältnisse erheblich geändert, so werden die Nutzungspläne überprüft und nötigenfalls angepasst (Art. 21 Abs. 2 RPG). Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden unterrichten dabei die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen und sorgen dafür, dass die Bevölkerung in geeigneter Weise mitwirken kann (Art. 4 Abs. 1 und 2 RPG). Da seit der letzten Gesamtrevision der Nutzungsplanung im Jahr 2011 neue gesetzliche Grundlagen (PBG, Revision Gewässerschutzverordnung) in Kraft getreten sind, erweist sich die gezielte Anpassung des Nutzungsplans und die Revision der BZO als sachgerecht. Die Bevölkerung von Seelisberg wurde über Ziele und Ablauf der Teilrevision informiert und konnte angemessen am Planungsprozess teilnehmen.
7. Die Teilrevision der Nutzungsplanung Seelisberg entspricht dem übergeordneten Recht, erscheint zweckmässig und ist genehmigungsfähig.

und beschliesst:

1. Die Teilrevision der Nutzungsplanung und die revidierte Bau- und Zonenordnung Seelisberg werden genehmigt.

2. Die Gemeinde Seelisberg hat die Änderungen des Nutzungsplans nach Beglaubigung durch den Regierungsrat umgehend in digitaler Form der Lisag AG abzuliefern.

Mitteilung an Lisag AG, Industriezone Schächenwald, 6460 Altdorf; Amt für Umweltschutz; Amt für Forst und Jagd; Amt für Raumentwicklung; Rechts- und Beschwerdedienst; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

